



THE COOL TOUCH OF QUALITY.

# **Lieferantenhandbuch**

**Version 12**

**10.07.2026**



## Änderungsverlauf

| Nr. | Änderungsgrund                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Datum      |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 0   | 1. Erstausgabe                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 14.03.2006 |
| 1   | 1. Kapitel 1 Kundenanforderungen<br>2. Kapitel 9 Hinweise und Anmerkungen                                                                                                                                                                                                                                      | 23.09.2013 |
| 2   | 1. Kapitel 1 Präambel<br>2. Kapitel 5 Grundsätze zum ISIR-Verfahren<br>3. Kapitel 6 Freigabestatus<br>4. Kapitel 7 - 12 Aufbewahrungsfristen, IMDS-Daten und Umweltschutz, Prozess- und Designänderungen, Jährliche Requalifizierung, Regeln für Reklamationen, Mitgeltende Formblätter und Arbeitsanweisungen | 08.08.2014 |
| 3   | 1. Kapitel 1 Präambel<br>2. Kapitel 9 Prozess- und Designänderungen                                                                                                                                                                                                                                            | 13.08.2014 |
| 4   | 1. Kapitel 1 Präambel<br>2. Kapitel 4 Begriffe/Abkürzungen<br>3. Kapitel 5 Grundsätze zum ISIR-Verfahren<br>4. Kapitel 12 Mitgeltende Formblätter und Arbeitsanweisungen                                                                                                                                       | 28.03.2018 |
| 5   | 1. Unterkapitel 3.1 Verantwortliche Funktionsbereiche<br>2. Kapitel 5 Grundsätze zum ISIR-Verfahren<br>3. Unterkapitel 5.8 Produktsicherheitsbeauftragter<br>4. Kapitel 7 Aufbewahrungsfristen<br>5. Kapitel 10 Jährliche Requalifizierung                                                                     | 09.04.2019 |
| 6   | 1. Komplette Überarbeitung                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 28.06.2021 |
| 7   | 1. Kapitel 11 Abweichungen, Reklamationen<br>2. Kapitel 13 Mitgeltende Formblätter und Arbeitsanweisungen                                                                                                                                                                                                      | 08.10.2021 |

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |            |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 8  | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kapitel 11 Abweichungen, Reklamationen</li> <li>2. Kapitel 12 Lieferantenbewertung</li> </ol>                                                                                                                                                                                                      | 03.01.2024 |
| 9  | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kapitel 6 Gesetzliche und behördliche Anforderungen</li> <li>2. Kapitel 12 Lieferantenbewertung</li> </ol>                                                                                                                                                                                         | 22.04.2024 |
| 10 | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Komplette Überarbeitung</li> </ol>                                                                                                                                                                                                                                                                 | 31.03.2026 |
| 11 | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unterkapitel 1.2 Geltungsbereich und Gültigkeit</li> <li>2. Unterkapitel 3.4.4 Requalifizierung</li> <li>3. Kapitel 4 Qualitätsvoraussetzungen</li> <li>4. Erstellung englische Fassung</li> <li>5. Rechtschreibkorrekturen</li> </ol>                                                             | 08.06.2026 |
| 12 | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unterkapitel 2.4 Konfliktmaterialien</li> <li>2. Unterkapitel 2.4.1 Dodd-Frank-Act - Section 1502 / EU-Konfliktminerale-Verordnung (EU 2017/821) → Verwendung von Conflict-Free Smelters</li> <li>3. Unterkapitel 3.4.4 Requalifizierung</li> <li>4. Kapitel 4 Qualitätsvoraussetzungen</li> </ol> | 10.07.2026 |

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                    |           |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>                                                       | <b>6</b>  |
| <b>TABELLENVERZEICHNIS</b>                                                         | <b>8</b>  |
| <b>1 EINLEITUNG</b>                                                                | <b>9</b>  |
| 1.1 ZWECK                                                                          | 9         |
| 1.2 GELTUNGSBEREICH UND GÜLTIGKEIT                                                 | 9         |
| <b>2 GRUNDSÄTZE</b>                                                                | <b>11</b> |
| 2.1 ANSPRECHPARTNER                                                                | 11        |
| 2.2 PSCR                                                                           | 11        |
| 2.3 ROHSTOFFFREIGABE                                                               | 11        |
| 2.3.1 REACH                                                                        | 11        |
| 2.3.2 Biozid-Verordnung                                                            | 12        |
| 2.3.3 RoHS                                                                         | 12        |
| 2.3.4 Altfahrzeugverordnung                                                        | 12        |
| 2.3.5 CLP-Verordnung                                                               | 12        |
| 2.3.6 GADSL                                                                        | 12        |
| 2.3.7 IMDS                                                                         | 13        |
| 2.3.8 CAMDS                                                                        | 13        |
| 2.3.9 SCIP                                                                         | 13        |
| 2.3.10 Stockholmer Übereinkommen                                                   | 13        |
| 2.3.11 California Proposition 65                                                   | 14        |
| 2.4 KONFLIKTMATERIALIEN                                                            | 14        |
| 2.4.1 Dodd-Frank-Act - Section 1502 / EU-Konfliktminerale-Verordnung (EU 2017/821) | 14        |
| 2.5 INFORMATIONSPFLICHT                                                            | 15        |
| <b>3 LIEFERANTENAUSWAHL UND LIEFERANTENFREIGABE</b>                                | <b>16</b> |
| 3.1 MACHBARKEITSANALYSE                                                            | 17        |
| 3.2 POTENTIALAUDIT                                                                 | 17        |
| 3.3 NOMINIERUNG LIEFERANT                                                          | 17        |

|          |                                                    |           |
|----------|----------------------------------------------------|-----------|
| 3.4      | BEMUSTERUNG.....                                   | 17        |
| 3.4.1    | <i>Erstmusterteile</i> .....                       | 17        |
| 3.4.2    | <i>Lieferantenaudit</i> .....                      | 18        |
| 3.4.3    | <i>Freigabestatus</i> .....                        | 18        |
| 3.4.4    | <i>Requalifizierung</i> .....                      | 18        |
| <b>4</b> | <b>QUALITÄTSVORAUSSETZUNGEN .....</b>              | <b>19</b> |
| 4.1      | KUNDENSPEZIFISCHE FORDERUNGEN .....                | 19        |
| 4.1.1    | <i>Kundenspezifische Anforderungen (CSR)</i> ..... | 19        |
| 4.1.2    | <i>Kundenspezifische Assessments</i> .....         | 19        |
| 4.2      | ELEKTROSTATISCHE ENTLADUNG (ESD) .....             | 20        |
| 4.3      | AUFBEWAHRUNGSFRISTEN.....                          | 21        |
| 4.4      | TEILELEBENS LAUF .....                             | 21        |
| 4.5      | KENNZEICHNUNG UND RÜCKVERFOLGBARKEIT .....         | 21        |
| 4.5.1    | <i>Anlieferung</i> .....                           | 22        |
| 4.5.2    | <i>First In – First Out</i> .....                  | 22        |
| 4.6      | ÄNDERUNGSMANAGEMENT.....                           | 22        |
| 4.7      | REKLAMATIONS MANAGEMENT .....                      | 23        |
| 4.7.1    | <i>Hinweisreklamation</i> .....                    | 23        |
| 4.8      | LIEFERANTENBEWERTUNG .....                         | 24        |
| 4.8.1    | <i>Lieferantenklassifizierung</i> .....            | 24        |
| 4.8.2    | <i>Lieferqualität</i> .....                        | 25        |
| 4.8.3    | <i>Kosten und Kommunikation</i> .....              | 26        |
| 4.8.4    | <i>Lieferleistung</i> .....                        | 26        |
| 4.9      | LIEFERANTENENTWICKLUNG .....                       | 27        |
| 4.10     | AUDITS.....                                        | 27        |
| 4.11     | QUALITÄTSSICHERUNGSVEREINBARUNG.....               | 27        |
| <b>5</b> | <b>BINDENDE VERPFLICHTUNGEN .....</b>              | <b>28</b> |

## Abkürzungsverzeichnis

|       |                                                                                                                 |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| AIAG  | Automotive Industry Action Group                                                                                |
| C     | Kosten und Kommunikation                                                                                        |
| CAMDS | China Automotive Material Data System                                                                           |
| CFS   | Conflict-Free Smelters<br>(konfliktfreie Schmelzwerke)                                                          |
| CLP   | Classification, Labelling and Packaging<br>(Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung)                           |
| CQI   | Continuous Quality Improvement-Standards<br>(Standards zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung)              |
| CSR   | Customer Specific Requirements<br>(Kundenspezifische Anforderungen)                                             |
| CSR*  | Corporate Social Responsibility<br>(Soziale Verantwortung von Unternehmen)                                      |
| D     | Lieferleistung                                                                                                  |
| ESD   | Electrostatic Discharge<br>(Elektrostatische Entladung)                                                         |
| FIFO  | First In – First Out                                                                                            |
| GADSL | Global Automotive Declarable Substance List<br>(Liste deklarationspflichtiger Stoffe in der Automobilindustrie) |
| IMDS  | International Material Data System<br>(Internationales Materialdatensystem)                                     |
| MDS   | Material Data Sheet<br>(Materialdatenblatt)                                                                     |
| OEM   | Original Equipment Manufacturer<br>(Originalausrüstungshersteller/Erstausrüster)                                |
| POP   | Persistent Organic Pollutants<br>(persistente organische Chemikalien)                                           |
| PPF   | Produktionsprozess- und Produktfreigabe                                                                         |

|         |                                                                                                                                                                                                            |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| PSCR    | Product Safety & Conformity Representative<br>(Verantwortlicher für die Produktsicherheit)                                                                                                                 |
| Q       | Lieferqualität                                                                                                                                                                                             |
| REACH   | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals<br>(Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)                                                           |
| RoHS    | Restriction of Hazardous Substances<br>(Beschränkung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten)                                                                                                |
| SCIP    | Substances of Concern In articles as such or in complex objects (Products)<br>(Besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen, als solche oder in komplexen Gegenständen (Produkten))                           |
| SVHC    | Substances of Very High Concern<br>(besonders besorgniserregende Stoffe)                                                                                                                                   |
| TDDK    | TD Deutsche Klimakompressor GmbH                                                                                                                                                                           |
| VDA     | Verband der Automobilindustrie                                                                                                                                                                             |
| VDA 1   | VDA Band 1 – Dokumentierte Information und Aufbewahrung<br>Leitfaden zur Lenkung und Aufbewahrung von Dokumentationen im Rahmen des Produktlebenszyklus – insbesondere deren beispielhafte Klassifizierung |
| VDA 2   | VDA Band 2 – Sicherung der Qualität von Lieferungen<br>Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF)                                                                                                       |
| VDA 6.3 | VDA Band 6.3 – Prozessaudit<br>Potentialanalyse<br>Produkt- und Produktionsprozessentwicklung<br>Produkt- und Produktionsprozessrealisierung<br>Serienproduktion                                           |

## Tabellenverzeichnis

|                                                                                 |    |
|---------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: Lieferantenklassifizierung .....                                     | 24 |
| Tabelle 2: Bewertung der Lieferqualität.....                                    | 25 |
| Tabelle 3: Bewertung von Kosten, Kommunikation und sozialer Verantwortung ..... | 26 |

# 1 Einleitung

Die TD Deutsche Klimakompressor GmbH (TDDK) ist Lieferant nationaler und internationaler Automobile-Original Equipment Manufacturer (OEM). In diesem Zuge pflegt TDDK höchste Qualitätsstandards im Kontext zu einer konsequenten Null-Fehler-Strategie. Grundlagen des integrierten Managementsystems in TDDK sind die DIN EN ISO 9001, ISO 14001, ISO 45001, ISO 50001, IATF 16949, Richtlinien des Verbandes der Automobilindustrie (VDA), Richtlinien der Automotive Industry Action Group (AIAG) und die Richtlinien der Japan Automobile Manufacturers Association sowie die erweiternden Kundenanforderungen zur IATF 16949.

Unsere hochwertigen Produkte entstehen in ressourcenschonenden und effizienten Prozessen, die von einer zukunftsorientierten Planung getragen werden. Teamarbeit, Verlässlichkeit und eine offene Fehlerkultur sind zentrale Werte unseres Handelns. Gemeinsam sind wir zielgerichtet, lösungsorientiert und krisensicher. Wir reflektieren unsere Abläufe für nachhaltigen Erfolg und kontinuierliche Verbesserung.

Wir stellen sicher, dass unsere Produkte die qualitativen Anforderungen und Erwartungen unserer Kunden jederzeit erfüllen oder übertreffen. Wir fördern präventives Denken in allen Bereichen und dabei sind Prozessoptimierungen zentrale Bestandteile unserer Arbeit.

Wir verpflichten uns zur Reduzierung der Umweltbelastungen aus unseren Tätigkeiten. Wir identifizieren, bewerten und steuern unsere Umweltauswirkungen systematisch, sodass Emissionen und Immissionen reduziert sowie Abfälle verringert oder vermieden werden. Dabei ist Energieeffizienz ein Kriterium bei der Auswahl von Technologien, Anlagen und Dienstleistungen.

## 1.1 Zweck

Durch einen abgestimmten Produktionsprozess und eine standardisierte Nachweisführung zwischen TDDK und dem Lieferanten, soll eine störungsfreie Belieferung, in der vereinbarten Qualität, zum geplanten Zeitpunkt und mit der geforderten Stückzahl, von Zukaufteilen für Klimakompressoren sichergestellt werden.

## 1.2 Geltungsbereich und Gültigkeit

Alle vorherigen durch TDDK veröffentlichten Versionen dieses Lieferantenhandbuchs, die Voraussetzungen an Lieferanten und deren Produkte für TDDK stellen, sind ungültig. Verbindlich für den Lieferanten ist ausschließlich die aktuelle Version dieses Lieferantenhandbuchs, welche im Internet unter

<https://tddk.de> veröffentlicht ist. Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung maßgebend. Die englische Version wurde mithilfe von KI übersetzt.

Zum oben genannten Zweck beschreibt das Lieferantenhandbuch die einzureichenden Dokumente, verbindliche Rahmenbedingungen sowie Erwartungen und Regelungen für alle Geschäftsvereinbarungen zwischen TDDK und dem Lieferanten. TDDK erwartet zudem die Einhaltung aller relevanten Normen, Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben sowie ein wirksames Änderungsmanagement.

Der Lieferant ist verpflichtet alle in diesem Lieferantenhandbuch aufgeführten Regelungen einzuhalten und alle betroffenen Mitarbeiter über die Inhalte des Lieferantenhandbuchs zu informieren. Können einzelne Regelungen nicht eingehalten werden, ist TDDK unmittelbar zu informieren. Alle weiteren Regeln bleiben in vollem Umfang bestehen.

## 2 Grundsätze

Das Ziel von TDDK ist, eine langfristige und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit seinen Lieferanten aufzubauen, die TDDKs Ansprüche bezogen auf Qualität, Kosten, Service, Technologie und Nachhaltigkeit teilen. Aus diesen Grundsätzen ergibt sich, wie TDDK mit ihren Lieferanten zusammenarbeiten möchte und verlangt ebenfalls hohe soziale und ökologische Verantwortung sowie die Verpflichtung, die Qualität beständig und übereinstimmend mit den Prinzipien von TDDK zu halten.

### 2.1 Ansprechpartner

Lieferant und TDDK benennen zuständige Ansprechpartner. Der Lieferant benennt den Ansprechpartner mit Namen, Position, E-Mailadresse und Telefonnummer sowie eine Telefonnummer für den Notfall (Notfalltelefon). Die Kommunikation findet grundsätzlich in deutscher Sprache, alternativ in englischer Sprache, telefonisch oder per E-Mail ([qa-supplier@tddk.de](mailto:qa-supplier@tddk.de)) statt.

### 2.2 PSCR

Der Lieferant hat einen „Product Safety & Conformity Representative“ (PSCR) zu zertifizieren und TDDK zu benennen. Der PSCR ist die zentrale Schnittstelle zwischen TDDK und dem Lieferanten für sämtliche Belange der Produktsicherheit. Änderungen des PSCRs sind TDDK umgehend mitzuteilen.

### 2.3 Rohstofffreigabe

Dieses Kapitel beschreibt die Anforderungen an unsere Lieferanten im Hinblick auf die Materialzulassung, Stoffdeklaration und Dokumentation. Ziel ist es, Transparenz über eingesetzte Materialien zu schaffen, Umwelt- und Sicherheitsanforderungen zu erfüllen und regulatorische Verpflichtungen umzusetzen.

#### 2.3.1 REACH

Die EG-Verordnung 1907/2006 (REACH-Verordnung: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) ist bindend für alle Lieferanten, die TDDK beliefern.

### **2.3.2 Biozid-Verordnung**

Die EU-Verordnung 528/2012 (des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten) ist bindend für alle Lieferanten, die TDDK beliefern.

### **2.3.3 RoHS**

Die EU-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS: Restriction of Hazardous Substances) ist bindend für alle Lieferanten, die TDDK beliefern.

### **2.3.4 Altfahrzeugverordnung**

Die EG-Richtlinie 2000/53/EG (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge) verfolgt das Ziel, dass Unterlieferanten, die Bauteile oder Materialien für den Automobilbereich liefern, sicherstellen, dass ihre Produkte die Stoffverbote einhalten. Insbesondere dürfen Blei, Quecksilber, Cadmium und sechswertiges Chrom nicht oder nur in den ausdrücklich zugelassenen Ausnahmen enthalten sein.

### **2.3.5 CLP-Verordnung**

Die Verordnung (EG) 1272/2008 (Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen vom 20. Januar 2009) verfolgt das Ziel, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicherzustellen. Sollten sich durch gesetzliche oder verordnungsbedingte Änderungen bzw. auf Basis neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse Änderungen in der Einstufung oder Kennzeichnung von chemischen Stoffen, Gemischen oder bestimmten spezifischen Erzeugnissen ergeben, die an TDDK geliefert werden, ist TDDK unverzüglich zu informieren. Das entsprechende Sicherheitsdatenblatt ist innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist proaktiv bereitzustellen.

### **2.3.6 GADSL**

Der Lieferant ist verpflichtet, chemische Substanzen, die in der jeweils gültigen Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) aufgeführt und in seinen Rohstoffen oberhalb der Nachweisgrenze enthalten sind, gegenüber TDDK offenzulegen. Werden durch eine Aktualisierung der GADSL bislang nicht deklarationspflichtige Inhaltsstoffe deklarationspflichtig, so ist TDDK bei Bekanntwerden zu informieren.

### 2.3.7 IMDS

Der Lieferant muss die Materialdaten im International Material Data System (IMDS, [www.mdssystem.com](http://www.mdssystem.com)) an den TDDK-Account (Company ID: 31046) übermitteln. Die Erstellung und Pflege der Datensätze erfolgen gemäß den aktuellen IMDS-Richtlinien (Recommendations insbesondere 001, 025). Bei Änderungen der Materialzusammensetzung ist der Lieferant verpflichtet, diese Änderungen proaktiv TDDK im IMDS zu übermitteln. Auch wenn TDDK das Material Data Sheet (MDS) bereits akzeptiert hat, muss der Lieferant diese anpassen, falls der Endkunde das MDS ablehnt. Die Anpassung hat gemäß den Kundenanforderungen zu erfolgen. Weiterführend ist für eine erfolgreiche Bemusterung ein akzeptiertes MDS zwingend erforderlich.

Bei Fragen kann sich der Lieferant an die E-Mail [imds@tddk.de](mailto:imds@tddk.de) wenden.

### 2.3.8 CAMDS

Auf Anfrage sind die Materialdaten ebenfalls im China Automotive Material Data System (CAMDS) bereitzustellen.

Bei Fragen kann sich der Lieferant an die E-Mail [imds@tddk.de](mailto:imds@tddk.de) wenden.

### 2.3.9 SCIP

Zusätzlich zur Eintragung in das IMDS ist der Lieferant verpflichtet fristgerecht einen separaten Eintrag mit den Informationen zu besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) in die SCIP-Datenbank der Europäischen Chemikalienagentur einzutragen. Diese Pflicht betrifft alle Erzeugnisse, die in der EU hergestellt, vertrieben oder importiert werden und SVHC-Stoffe in einer Konzentration von über 0,1 Masseprozent enthalten. Die SCIP-Datenbank ergänzt die nach der REACH-Verordnung bestehenden Mitteilungs- und Anmeldepflichten für Stoffe auf der Kandidatenliste.

### 2.3.10 Stockholmer Übereinkommen

Der Lieferant ist verpflichtet, das Stockholmer Übereinkommen einzuhalten und die darin gelisteten Schadstoffe nicht zu verwenden. Es müssen geeignete Strategien zur Identifizierung von persistenten organischen Chemikalien (POP) in seinen Materialien, Produkten und Abfällen entwickelt werden. Der Lieferant muss in der Lage sein, auf Anfrage Berichte über das Vorhandensein von POPs in seinen gelieferten Produkten vorzulegen. Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass die gesamte Lieferkette die Anforderungen des Stockholmer Übereinkommen einhält.

### **2.3.11 California Proposition 65**

Der Lieferant verpflichtet sich, alle gelieferten Produkte sorgfältig auf das Vorhandensein der in Proposition 65 gelisteten Chemikalien zu prüfen. Bei Überschreitung der Grenzwerte müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Warnhinweise angebracht werden und TDDK muss informiert werden.

## **2.4 Konfliktmaterialien**

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften des Herstellungslandes sowie der Länder, in denen die Waren vertrieben werden sollen, uneingeschränkt einzuhalten. Die Umfänge der an TDDK zu übermittelnden Informationen sind im Unterkapitel 3.4.4 Requalifizierung beschrieben.

### **2.4.1 Dodd-Frank-Act - Section 1502 / EU-Konfliktminerale-Verordnung (EU 2017/821)**

Da viele Automobilteile Gold, Tantal, Wolfram und Zinn (die sogenannten „Konfliktminerale“) enthalten, fordert TDDK ihre Lieferanten auf, die Anforderungen der Section 1502 bzw. der EU-Konfliktminerale-Verordnung (EU 2017/821) zu befolgen. Dazu zählt die

- **Überprüfung der Lieferketten**

Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Konfliktminerale in ihren Produkten nicht aus Konfliktgebieten, welche in Section 1502 aufgeführt sind, stammen.

- **Dokumentation und Offenlegung**

Der Lieferant muss die Herkunft der Konfliktminerale in seinen Produkten offenlegen.

Wenn Konfliktminerale verwendet werden, muss der Lieferant darlegen, welche Maßnahmen er ergreift, um den Ursprung der Materialien zu verifizieren und sicherzustellen, dass diese nicht zur Finanzierung von Konflikten beitragen.

- **Due-Diligence-Prüfung sowie**

TDDK verlangt von seinen Lieferanten, dass diese ebenfalls eine Due-Diligence-Prüfung ihrer eigenen Lieferketten durchführen, um festzustellen, ob die von ihnen bezogenen Minerale aus Konfliktgebieten stammen.

- **Verwendung von Conflict-Free Smelters**

TDDK fordert ihre Lieferanten auf ausschließlich zertifizierte Conflict-Free Smelters (CFS) zu beziehen.

Zudem erhebt TDDK Due-Diligence-Informationen bezüglich der Konfliktmaterialien der Lieferanten, um in der Lage zu sein, Angaben zu Smelternamen, Kontaktinformationen, Herkunftsländern und weiteren relevanten Details bereitzustellen.

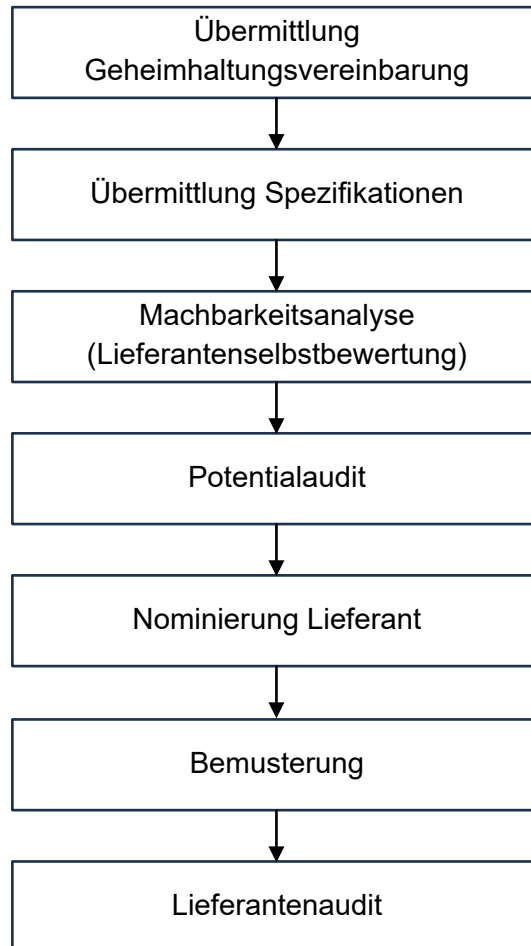
## **2.5 Informationspflicht**

TDDK ist zu folgenden Punkten unmittelbar zu informieren:

- bei Abweichungen zu den im Lieferantenhandbuch genannten Anforderungen
- bei Abweichungen von den anwendbaren gesetzlichen Vorlagen
- bei einem Eigentümerwechsel
- beim Inkrafttreten von Notfallplänen
- beim Verdacht, dass bereits fehlerhafte Produkte geliefert wurden

### 3 Lieferantenauswahl und Lieferantenfreigabe

Die Lieferantenauswahl und -freigabe erfolgt in TDDK nach der folgend chronologischen schematischen Darstellung



Die Mindestanforderung an den Lieferanten stellt die ISO 9001 dar, wobei die Selbstverpflichtung zur Weiterentwicklung des Systems im Sinne der IATF 16949, die Anwendung der dort beschriebenen Regelungen, Verfahren und Methoden sowie die allgemeinen Normen der Automobilindustrie erwartet wird. Die Normen und Regelungen sind immer in den gültigen Versionen anzuwenden.

Der Lieferant ist verpflichtet die aktualisierten Zertifikate TDDK proaktiv zu übermitteln. In dem Zuge werden die Informationen zu den Managementsystemen des Lieferanten bei TDDK dokumentiert.

### **3.1 Machbarkeitsanalyse**

Die Machbarkeitsanalyse basiert auf den übermittelten Spezifikationen sowie den kundenspezifischen Anforderungen und erfolgt gegebenenfalls mittels bereitgestellten Fragenkatalog.

### **3.2 Potentialaudit**

Der Lieferant durchläuft ein Potentialaudit gemäß VDA Band 6.3 – Prozessaudit (VDA 6.3), um die Angaben aus der Machbarkeitsanalyse zu verifizieren.

### **3.3 Nominierung Lieferant**

Nach erfolgreicher Machbarkeitsanalyse sowie positivem Potentialaudit kann anhand einer Nominierungsvereinbarung die Nominierung des Lieferanten erfolgen.

### **3.4 Bemusterung**

Die Bemusterung des nominierten Umfangs findet nach VDA Band 2 – Sicherung der Qualität von Lieferungen (VDA 2) vorzugsweise gemäß der nicht gestuften Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF) statt, wobei die Vorlagen der VDA 2 verwendet werden. Die Inhalte und der Umfang der Bemusterung werden zwischen dem Lieferanten und TDDK abgestimmt.

Weiterführend werden im Zuge der Bemusterung auch die Umfänge der Requalifizierung (Unterkapitel 3.4.4) vereinbart.

Der Lieferant ist verpflichtet

- vollständige Nachweise termingerecht einzureichen sowie
- alle Kundenanforderungen an seine Lieferanten weiterzugeben.

#### **3.4.1 Erstmusterteile**

Der Umfang von Erstmusterteilen wird im Rahmen der Bemusterung festgelegt. Der Lieferant ist verpflichtet eigene Rückstellteile aus der freigegebenen Serienfertigung aufzubewahren. Die Sendung der Erstmusterteile muss separat zur regulären Lieferung und mit dem Formblatt „Special Delivery“ gekennzeichnet sein.

Der Lieferant muss Musterteile mit folgenden Informationen eindeutig kennzeichnen:

- Produktionsdatum
- Zuordnung zu Prüfberichten
- Zuordnung zu Werkzeugen einschließlich Kavität/Nester

Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch TDDK.

### **3.4.2 Lieferantenaudit**

Die Qualitätsfähigkeit des Lieferanten wird im Rahmen der Bemusterung nach VDA 6.3 ermittelt. Es finden die darin beschriebenen Abstufungsregeln sowie Ergebnisinterpretationen Anwendung.

Ein bestandenes Lieferantenaudit ist Voraussetzung zur Freigabe des Lieferanten und des Produkts.

### **3.4.3 Freigabestatus**

Die Freigabe des Serienprozesses muss vor der Serienlieferung erfolgen. Diesbezüglich vergibt TDDK folgende Freigabestatus:

- Freigabe
- Freigabe unter Auflagen
- keine Freigabe

Bei der „Freigabe unter Auflagen“ handelt es sich um eine temporäre Freigabe, die nach erfolgter Risikobewertung durch TDDK erteilt werden kann. Der Lieferant ist verpflichtet Maßnahmen umzusetzen, um die vollständige Freigabe zu erhalten.

### **3.4.4 Requalifizierung**

Der Lieferant ist verpflichtet für alle an TDDK gelieferten Produkte eine Testreihe, basierend auf den jeweiligen Produkteigenschaften, durchzuführen. Sofern nicht anders vereinbart muss die Durchführung der Requalifizierung jährlich erfolgen. Jedoch muss der Lieferant den aktuellen Status bezüglich Konfliktmaterialien (Unterkapitel 2.4) jährlich berichten. Der Lieferant ist für die entsprechende Requalifizierung seiner Zulieferer verantwortlich.

Der Umfang der Requalifizierung wird im Rahmen der Bemusterung abgestimmt. Sofern nicht anders vereinbart, entspricht der Umfang der Requalifizierung dem vollständigen Umfang der Erstbemusterung.

## 4 Qualitätsvoraussetzungen

Zur Verfolgung einer konsequenten Null-Fehler-Strategie, muss der Lieferant die Einhaltung der folgenden Unterkapitel sicherstellen.

Auf Anfrage muss der Lieferant zugehörige Dokumente innerhalb von 48 h (werktags) in deutscher oder englischer Sprache TDDK zur Verfügung stellen. Wird TDDK selbst auditiert, müssen angefragte Dokumente vom Lieferanten innerhalb von 24 h (werktags) zur Verfügung gestellt werden.

### 4.1 Kundenspezifische Forderungen

TDDK beliefert Kunden der Automobilindustrie und ist verpflichtet, deren kundenspezifische Produktanforderungen sowie kundenspezifische Anforderungen (CSR) entlang der gesamten Lieferkette sicherzustellen. Daraus kann sich ergeben, dass CSR an den Lieferanten weitergegeben werden.

#### 4.1.1 Kundenspezifische Anforderungen (CSR)

CSR sind als verbindliche Vertragsbestandteile zu betrachten. Der Lieferant stellt sicher, dass die CSR auch an Unterlieferanten weitergegeben und dort entsprechend umgesetzt werden. Sofern Unklarheiten hinsichtlich Inhalts oder Umsetzbarkeit bestehen, ist der Lieferant verpflichtet, diese unverzüglich mit TDDK zu klären. Abweichungen von den CSR bedürfen der schriftlichen Freigabe durch TDDK.

#### 4.1.2 Kundenspezifische Assessments

Sofern gefordert, sind spezielle Prozess- und Systemassessments vom Lieferanten durchzuführen und deren Ergebnisse TDDK vorzulegen. Hierzu zählen insbesondere branchenspezifische Sonderprozessaudits gemäß AIAG Continuous Quality Improvement-Standards (CQI) wie beispielsweise:

- CQI-9            Wärmebehandlung
- CQI-11        Galvanik
- CQI-12        Beschichtung
- CQI-15        Schweißen
- CQI-17        Löten
- CQI-23        Kunststoff Formprozesse
- CQI-27        Gussverfahren

- weitere kundenspezifisch definierte Sonderprozessaudits

Sofern keine abweichende Regelung getroffen wird, sind diese Assessments vom Lieferanten jährlich durchzuführen und TDDK proaktiv vorzulegen.

Die Anforderungen gelten gleichermaßen für relevante Unterlieferanten, sofern diese Sonderprozesse durchführen. Der Lieferant stellt sicher, dass auch dort die geforderten Assessments umgesetzt und dokumentiert werden.

## **4.2 Elektrostatische Entladung (ESD)**

Alle Teile und Baugruppen mit elektronischen Komponenten – unabhängig von ihrem Verpackungszustand – gelten als ESD-empfindlich und sind entlang der gesamten Lieferkette entsprechend zu kennzeichnen, zu handhaben und zu schützen.

Die Umsetzung der internationalen Normenreihe IEC 61340 ist verbindlich anzuwenden. Der Lieferant hat ein wirksames ESD-Kontrollprogramm einzurichten, aufrechtzuerhalten und regelmäßig zu überprüfen. Dieses umfasst mindestens:

- Einrichtung und Kennzeichnung von ESD-Schutzzonen (EPA – Electrostatic Protected Area)
- Verwendung geeigneter ESD-Maßnahmen (z. B. ableitfähige Arbeitsflächen, Erdungssysteme, persönliche Erdung wie Handgelenkbänder oder ESD-Schuhe)
- Einsatz geeigneter ESD-Verpackungen für Lagerung und Transport
- Regelmäßige Prüfung und Dokumentation der Wirksamkeit der eingesetzten Schutzmaßnahmen
- Schulung aller betroffenen Mitarbeiter in Bezug auf ESD-Risiken und Schutzmaßnahmen
- Kontrolle von Umgebungsbedingungen (z. B. Luftfeuchtigkeit) zur Minimierung elektrostatischer Aufladung

Die Schutzmaßnahmen sind in allen relevanten Prozessen (Produktion, Prüfung, Transport, Verpackung, Lagerung) umzusetzen. Der Lieferant stellt zudem die Einhaltung der Anforderungen durch Unterlieferanten sicher.

ESD-relevante Prozesse können durch TDDK oder beauftragte Dritte auditiert werden. Entsprechende Nachweise sind auf Anfrage vorzulegen.

### 4.3 Aufbewahrungsfristen

Der Lieferant muss im Hinblick auf die Bemusterung produkt- und prozessrelevante Dokumente, Aufzeichnungen, Daten sowie Musterteile, die Bestandteil der Produktionsprozess- und Produktfreigabe sind, mindestens für die Zeit aufbewahren, in der für das Produkt (Serien- und/oder Ersatzteile) Liefervereinbarungen bestehen.

Für die gleiche Zeitspanne muss der Lieferant den jeweils gültigen Stand des Referenz- und/oder Grenzmusters aufbewahren.

Für alle weiteren Dokumente gelten die Fristen entsprechend VDA Band 1 – Dokumentierte Information und Aufbewahrung (VDA 1). Dokumente der Entwicklung und Projektplanung für sicherheitsrelevante Bauteile müssen vom Lieferanten mindestens 30 Jahre aufbewahrt werden.

### 4.4 Teilelebenslauf

Der Lieferant hat in geeigneter Systematik einen Teilelebenslauf zu führen und auf Verlangen vorzuweisen, in dem mindestens folgende Anforderungen abgebildet sind:

- Lieferantenadresse und -nummer
- TDDK-Teilenummer, Teilebenennung sowie Zeichnungsstand
- Änderungsbeschreibung mit Begründung
- Freigabedatum
- Datum der Erstbelieferung
- Datum des Einsatzes in der Serienlieferung

### 4.5 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant ist verpflichtet eine eindeutige Kennzeichnung und lückenlose Rückverfolgung seiner gelieferten Produkte über die gesamte Lieferkette sicherzustellen, um bei Qualitätsproblemen oder Rückrufen betroffene Teile schnell identifizieren und einzugrenzen zu können.

### 4.5.1 Anlieferung

Umverpackungen gelangen nicht die Produktionsprozesse von TDDK. Aus diesem Grund müssen produktbezogene Informationen grundsätzlich jedem einzelnen Ladungsträger beigelegt werden. Dies betrifft

- TDDK-Teilenummer
- Chargennummer
- Produktionsdatum
- Liefermenge je Verpackungseinheit
- gegebenenfalls Angaben zur Mindesthaltbarkeit
- gegebenenfalls Angaben zum Verfallsdatum
- et cetera.

Der Lieferant ist verpflichtet alle Lieferungen mit Abweichungen zum freigegebenen Serienprozess (z. B. Sonderfreigabe, Austauschteile bei Reklamation, Musterteile, Vorserie, etc.) eindeutig mit dem „Special Delivery Formblatt“ (FB 0202-15) zu kennzeichnen.

### 4.5.2 First In – First Out

Das First In – First Out-Prinzip (FIFO) ist durch den Lieferanten konsequent anzuwenden.

## 4.6 Änderungsmanagement

Basis für melde- und anzeigepflichtige Änderungen ist die Auslösematrix der VDA 2.

Änderungen am Produkt, Produktionsprozess einschließlich des Herstellungsortes innerhalb der gesamten Lieferkette muss der Lieferant mit einem Änderungsantrag beim Ansprechpartner aus Unterkapitel 2.1 ankündigt werden. Folgende Informationen muss der Lieferant mindestens in seinem Änderungsantrag übermitteln

- TDDK-Teilenummer und TDDK-Teilename,
- Art und Inhalt der Änderung,
- erwartete Auswirkungen auf Qualität, Kosten und Kapazität,
- die Änderungsform (temporär/irreversibel und Teileumfang) sowie
- der Zeitplan (Produktionsstart, Validierung, geplante erste Auslieferung).

Nach Erhalt der Informationen bewertet TDDK die Änderung. Stimmt TDDK dem Änderungsantrag zu, wird in Absprache mit dem Lieferanten der Umfang der erforderlichen Bemusterung (Unterkapitel 3.4) abgestimmt.

Die Akzeptanz des Änderungsantrags ist nicht gleichbedeutend mit der finalen Freigabe der Änderung.

Die Auswertung seitens TDDK kann, im Fall eines notwendigen Leistungstests am Kompressor, mehr als 90 Tage dauern, bzw. länger, wenn die Freigabe durch den Kunden eingeholt werden muss. Ist eine Freigabe durch den Endkunden erforderlich, muss der Lieferant mit bis zu 24 Monaten Vorlauf rechnen.

Die Bearbeitung von Änderungsanfragen seitens TDDK muss dem oben beschriebenen Ablauf folgen.

TDDK behält sich vor, zur Absicherung der Qualität in der Anlaufphase, zusätzliche Maßnahmen mit dem Lieferanten abzustimmen.

## 4.7 Reklamationsmanagement

Der Lieferant ist verpflichtet, seine Produkte nur gemäß den vorher vereinbarten Spezifikationen zu versenden.

Werden Produkte mit einer Abweichung geliefert, erhebt TDDK eine Reklamation gegen den Lieferanten. Reklamationen müssen vom Lieferanten ausschließlich unter der Verwendung von angebrachten Maßnahmen (Problemlösungsprozess) bearbeitet werden. Eine erste qualifizierte Rückmeldung muss innerhalb von 24 h (werktags) erfolgen. Die Abarbeitung bis 4D erwartet TDDK innerhalb von 48 h (werktags). Die Vervollständigung des 8D-Reports erwartet TDDK innerhalb von 5 Werktagen. Kann der Lieferant die Fristen nicht einhalten, muss er TDDK, zur Aufrechterhaltung der Produktion, unter Angabe von geeigneten Maßnahmen, umgehend und formlos informieren.

Alle im Rahmen einer Reklamation entstandenen Kosten werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Zur Sicherstellung der eigenen Produktion behält sich TDDK vor Sortierungen im Rahmen von Reklamationen durchzuführen und dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

TDDK behält sich ebenfalls vor Eskalationsbesuche im Rahmen einer Reklamation durchzuführen.

### 4.7.1 Hinweisreklamation

Bei Auffälligkeiten am Produkt, welche keine Verletzung von Spezifikationsvorgaben darstellen, behält sich TDDK vor eine Hinweisreklamation auszulösen.

Hinweisreklamationen werden dem Lieferanten mitgeteilt, ohne dem Erfordernis eines 8D-Reports oder der Anwendung eines Mahnwesens, bei fehlender Stellungnahme durch den Lieferanten. Dennoch wird

eine interne Bearbeitung beim Lieferanten erwartet. Eine Nachverfolgung kann im Rahmen von Besuchen oder Audits stattfinden.

Hinweisreklamationen fließen nicht in die Lieferantenbewertung ein.

## 4.8 Lieferantenbewertung

TDDK überwacht seine Lieferanten kontinuierlich. Die Bewertung des Lieferanten erfolgt monatlich sowie eine Klassifizierung zum Ende des Geschäftsjahrs (April bis März).

Das monatliche Gesamtergebnis des Lieferanten ergibt sich aus den Ergebnissen der Lieferqualität (Q), den Kosten und der Kommunikation (C) sowie der Lieferleistung (D), wobei die Wichtung der Kategorien gleich ist und die Bewertung zum Zeitpunkt des Auftretens erfolgt.

Ziel jedes Lieferanten muss es sein, in den Einzelergebnissen Q, C und D 100 % zu erreichen.

### 4.8.1 Lieferantenklassifizierung

Die Klassifizierung (Performance) des Lieferanten wird mittels des Durchschnitts über die Einzelbewertungen von Q, C und D festgelegt. Diese Geschäftsjahresbewertung ist die Grundlage für die Einstufung als A-, B- oder C-Lieferant. Folgend ist aufgelistet, unter welchen Bedingungen die Klassifizierung erfolgt:

Tabelle 1: Lieferantenklassifizierung

| Kriterium                            | Abwertung |
|--------------------------------------|-----------|
| $\bar{\emptyset} > 90 \%$            | A         |
| $90 \% \geq \bar{\emptyset} > 80 \%$ | B         |
| $80 \% \geq \bar{\emptyset}$         | C         |

Ist eine Bewertung des Lieferanten als B- oder C-Lieferant gegeben, werden Entwicklungsprozesse priorisiert, die jährliche Requalifikation zur Vorlage bei TDDK abverlangt und die Frequenz der Lieferantenaudits erhöht.

### 4.8.2 Lieferqualität

Die Bewertung der Lieferqualität erfolgt zum einen auf Basis der ppm-Berechnung von fehlerhaften Teilen bezogen auf die Liefermenge, zum anderen auf Basis der Kundenreklamationen. Folgend ist aufgelistet, unter welchen Bedingungen gegebenenfalls eine Abwertung erfolgt:

Tabelle 2: Bewertung der Lieferqualität

| Kriterium                          | Abwertung |
|------------------------------------|-----------|
| ppm < 10                           | - 0 %     |
| $10 \leq \text{ppm} < 100$         | - 10 %    |
| $100 \leq \text{ppm} < 300$        | - 30 %    |
| $300 \leq \text{ppm} < 700$        | - 70 %    |
| ppm $\geq 700$ ,                   | - 100 %   |
| Feldrückläufer <sup>1</sup>        | - 20 %    |
| kritische Reklamation <sup>2</sup> | - 100 %   |

<sup>1</sup> akzeptierter Rückläufer vom Endkunden

<sup>2</sup> akzeptierte Reklamation mit kritischer Auswirkung hinsichtlich Sicherheit, gesetzlicher Anforderung, Umwelt und Störung im Werk

### 4.8.3 Kosten und Kommunikation

Die Bewertung erfolgt hinsichtlich Preisgestaltung, Kommunikation und Änderungsanfragen inklusive Reaktionszeiten sowie Auffälligkeiten in der sozialen Verantwortung. Folgend ist aufgelistet, unter welchen Bedingungen gegebenenfalls eine Abwertung erfolgt:

Tabelle 3: Bewertung von Kosten, Kommunikation und sozialer Verantwortung

| Kriterium                    | Grund                                                                | Abwertung       |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------|-----------------|
| Kosten                       | generelle Preiserhöhung                                              | - 25 %          |
|                              | Preiserhöhung Zulieferteil um < 3 %                                  | - 5 %           |
|                              | Preiserhöhung Zulieferteil um 3 - 5 %                                | - 10 %          |
|                              | Preiserhöhung Zulieferteil um > 5 %                                  | - 25 %          |
| Kommunikation                | keine Antwort auf Anfrage                                            | - 10 %          |
|                              | fehlende Nachweise (z. B. Messergebnisse)                            | - 10 %          |
|                              | unbegründete Ablehnung einer Anfrage                                 | - 50 %          |
|                              | unvollständige Umsetzung einer Anfrage                               | - 25 %          |
|                              | Terminverschiebung (wiederholt)                                      | - 25 % (- 50 %) |
|                              | fehlerhafte Rechnung                                                 | - 25 %          |
|                              | verspätete Rückmeldung                                               | - 25 %          |
|                              | Abweichung der Verpackung/Beschriftung ohne Einfluss auf das Produkt | - 25 %          |
|                              |                                                                      |                 |
| Soziale Verantwortung (CSR*) | Eintrag im Beschwerdesystem                                          | - 50 %          |

### 4.8.4 Lieferleistung

Die Bewertung erfolgt in Bezug auf Termin und Mengen. Die detaillierte Bewertung der Lieferleistung ist im Logistikprotokoll beschrieben.

## 4.9 Lieferantenentwicklung

Das Ziel der Lieferantenentwicklung ist die kontinuierliche Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Lieferanten, hinsichtlich Qualität, Lieferfähigkeit, Kosten, Risikobeherrschung und Systemstabilität.

Sollte keine Zertifizierung nach IATF 16949 vorliegen, ist es das Ziel der Lieferantenentwicklung zusammen mit dem Lieferanten vergleichbare Prozesse zu entwickeln.

Der Lieferant stellt die Übereinstimmung mit allen einschlägigen gesetzlichen Umweltauflagen sicher. Eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 ist wünschenswert.

Der Lieferant verpflichtet sich, Energien und Ressourcen ökologisch sinnvoll zu nutzen und einzusetzen. Eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001 ist wünschenswert.

Der Lieferant ist sich der zunehmenden Verantwortung in sozialen Aspekten sowie der regulatorischen Anforderungen der Lieferketten bewusst und bietet die volle Zusammenarbeit TDDK an, um gemeinsam Berichtsprozesse zu entwickeln.

## 4.10 Audits

Die Durchführung der Audits erfolgt vorzugsweise nach VDA 6.3 am Produktionsstandort. Dies ist die bevorzugte Vorgehensweise, schließt jedoch alternative Vorgehensformen bei entsprechender Begründung nicht aus.

## 4.11 Qualitätssicherungsvereinbarung

TDDK behält sich das Recht vor, dass abweichend zum Lieferantenhandbuch zusätzliche Vereinbarungen in Abstimmung mit dem Lieferanten getroffen werden können.

## 5 Bindende Verpflichtungen

Dieses Lieferantenhandbuch ist integraler Bestandteil sämtlicher Geschäftsbeziehungen zwischen TDDK und dem Lieferanten.

Es gilt als vom Lieferanten anerkannt, sobald – je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt – ein Auftrag angenommen, eine Lieferung oder Leistung erbracht oder ein sonstiger im Rahmen der Geschäftsbeziehung vorgesehener Schritt umgesetzt wird.

Das Lieferantenhandbuch ergänzt die allgemeinen Geschäftsbedingungen von TDDK, eventuell bestehende Logistikprotokolle (Beschreibung des Bestell- und Lieferprozesses), sowie abgeschlossene Rahmen- oder Einzelverträge.

Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Dokumenten gilt folgende Rangfolge:

1. Einzelvertrag/Nominierung
2. Rahmenvertrag
3. Logistikprotokoll
4. Lieferantenhandbuch
5. Einkaufsbedingungen

Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, TDDK stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu.

TD Deutsche Klimakompressor GmbH  
Weißiger Straße 6  
02994 Bernsdorf  
Germany